

Einbürgerungen in Bayern

Dipl.-BW (FH) Jürgen Naser

Am 14. März 2005 traten durch eine Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts weitere Veränderungen bzgl. Einbürgerungen in Kraft. Diese Rechtsgrundlagen erleichtern die Integration von Ausländern und Ausländerinnen. In Bayern wurden im Jahr 2009 insgesamt 12 053 Personen eingebürgert, 2 065 mehr als im Vorjahr. Die meisten Personen hielten sich zwischen 8 bis unter 15 Jahren in der Bundesrepublik auf und waren zum Zeitpunkt der Einbürgerung zwischen 23 und 35 Jahren alt. Innerhalb Deutschlands fanden die meisten Einbürgerungen in Nordrhein-Westfalen und Hessen statt.

1 Der leichteren Lesbarkeit wegen wird im Folgenden nur die (im Sprachgebrauch übliche) männliche Form verwendet, soweit nicht spezielle Aussagen zum Geschlecht erfolgen.

2 Aussiedler sind deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die vor dem 08.05.1945 ihren Wohnsitz in den ehemaligen deutschen Ostgebieten oder in anderen ost- oder südosteuropäischen Gebieten hatten. Sie sind Deutsche im Sinne des Grundgesetzes (GG). Seit 1993 werden sie als Spätaussiedler bezeichnet.

3 „Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721)“.

4 „Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618)“.

5 „Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)“.

6 „Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101), geändert durch Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618)“.

7 „Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)“.

Erläuterungen

Bei der Einbürgerung wird einem Ausländer¹ durch die Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden und die betreffende ausländische Person muss bestimmte Voraussetzungen, welche unter Rechtsgrundlagen erläutert sind, erfüllen. Die Durchführung der Einbürgerungsverfahren obliegt in Bayern den Kreisverwaltungsbehörden. Diese übermitteln die statistisch relevanten Angaben für die jährliche Statistik überwiegend elektronisch an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung. Es werden die Einbürgerungen nach der bisherigen Staatsangehörigkeit, dem Rechtsgrund, der Aufenthaltsdauer, dem Alter, dem Familienstand sowie nach fortbestehender bzw. nicht fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit ausgewertet.

Als Ausländer zählen alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, also nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sind. Auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit gehören zu diesem Personenkreis.

Rechtsgrundlagen

Seit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahr 2000 sind nun detaillierte Aussagen zu den verschiedenen Rechtsgründen der Einbürge-

rung möglich. Ein wesentlicher Unterschied zur alten Gesetzgebung ist, dass mit der neuen Rechtsgrundlage keine Aussiedler² mehr über den formalen Weg eingebürgert werden. Dieser Personenkreis gilt demnach bereits als deutsch und erhält nach dieser Feststellung die entsprechenden Unterlagen.

Am 14. März 2005 traten weitere Veränderungen durch die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Kraft, so dass nun leichtere Bedingungen bestehen und Ausländer z.B. durch Besuch eines Integrationskurses nur noch eine kürzere Aufenthaltsdauer von 7 Jahren, anstatt 8 Jahren, nachweisen müssen.

Folgende Rechtsgrundlagen gelten für Einbürgerungen ab dem 14. März 2005:

- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)³: §§ 8, 9, 10 Abs. 1 bis 3, 13, 14, 16, 40 b und c
- Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (StAnRegG)⁴: §§ 9, 11, 12
- Grundgesetz (GG)⁵: Art. 116 Abs. 2 Satz 1
- Gesetz zur Vermeidung von Staatenlosigkeit (StaatenlMind ÜbKAG)⁶: Art. 2
- Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAG)⁷: § 21

Die alten und neuen Rechtsgrundlagen werden in Abbildung 1 gegenübergestellt.

Gegenüberstellung alter und neuer Rechtsgrundlagen der Einbürgerung		
Kurztext	Rechtsgrundlage ab 2005	Rechtsgrundlage bis 2004
Einbürgerungen von Ausländern im Inland: - mit Niederlassung auf Dauer - mit 8 Jahren Aufenthalt - mit 7 Jahren Aufenthalt und Integrationskurs - mit Deutschen als Ehe- oder Lebenspartner - Miteinbürgerung von Familienangehörigen - Kinder unter 18 bei Einbürgerung der Eltern	§ 8 StAG § 10 Abs. 1 StAG § 10 Abs. 3 StAG § 9 StAG § 10 Abs. 2 StAG § 16 Abs. 2 StAG	§ 8 StAG § 85 Abs. 1 AuslG. ⁸ - § 9 StAG § 85 Abs. 2 AuslG § 16 Abs. 2 StAG
Einbürgerungen im Ausland: - ehemalige Deutsche und deren Nachkommen - Ausländer mit Bindungen an Deutschland	§ 13 StAG § 14 StAG	§ 13 StAG § 14 StAG
Alt- und Wiedergutmachungsfälle: - deutsche Volkszugehörige im Ausland	§ 9 StAngRegG	§ 9 Abs.1 StAngRegG § 9 Abs.2 StAngRegG
- frühere deutsche Staatsangehörige - Sammelinbürgerungen bzw. Wehrmacht	Art. 116 Abs.2 S.1GG §§ 11 StAngRegG 12 Abs. 1 StAngRegG	Art. 116 Abs.2 S.1GG §§ 11 StAngRegG 12 Abs. 1 StAngRegG
Übergangsregelungen: - für Kinder unter 10 bei Antrag in 2000 - 16- bis 23-Jährige bei Antrag in 1999	§ 40b StAG § 40c StAG	§ 40b StAG § 85 AuslG § 85 Abs. 1 AuslG § 85 Abs. 2 AuslG (jeweils alte Fassung)
Einbürgerung von Staatenlosen und heimatlosen Ausländern	Art. 2 des Gesetzes zur Vermeidung der Staatenlosigkeit; § 21 HAG	Art. 2 des Gesetzes zur Vermeidung der Staatenlosigkeit; § 21 HAG

Quelle: Statistische Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 2.1, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Einbürgerungen.

Einbürgerungen 2009 in Bayern

Im Jahr 2009 wurden in Bayern insgesamt 12 053 Personen (5 716 männlich, 6 337 weiblich) eingebürgert und erhielten dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit. Damit erhöhte sich die Zahl der Einbürgerungen im Vergleich zum Jahr 2008 (9 988) um 21 %. Die Gründe für den Anstieg im Jahr 2009 sind im Wesentlichen Sondereffekte, nämlich eine geänderte Einbürgerungspraxis für Staatsangehörige aus Afghanistan und Iran. Bei ihnen nimmt Bayern nunmehr – wie auch in anderen Bundesländern – Mehrstaatigkeit hin. Denn es hat sich herausgestellt, dass Afghanen und Iraner derzeit von ihren Heimatstaaten nicht aus ihrer Staatsangehörigkeit entlassen werden. Die Umstellung der Einbürgerungspraxis war also insoweit zwingend geboten. Folge war jedoch, dass zwei komplette Jahrgänge von afghanischen und iranischen Bewerbern zusätzlich eingebürgert wurden. Denn sie mussten

bisher zweieinhalb Jahre Entlassungsbemühungen durchführen. Seit 2000 ist trotzdem ein Rückgang der Einbürgerungszahlen um 42% zu verzeichnen, was vor allem auf die geänderten Rechtsgrundlagen zurückzuführen ist. So werden Aussiedler, die bereits deutsch im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind und Kinder ausländischer Eltern, die nach dem 01.01.2000 in Deutschland geboren wurden und bei entsprechenden Voraussetzungen (§ 4 Abs. 3 StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt erhalten, nicht mehr in der Einbürgerungsstatistik erfasst.

Einbürgerungen nach Rechtsgründen

Von den 12 053 eingebürgerten Personen erhielten 8 540 (70,9%) die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Rechtsgrundlagen des § 10 Abs. 1 und 2 StAG. Es handelte sich hierbei um Personen mit einem Mindestaufenthalt in Deutschland seit

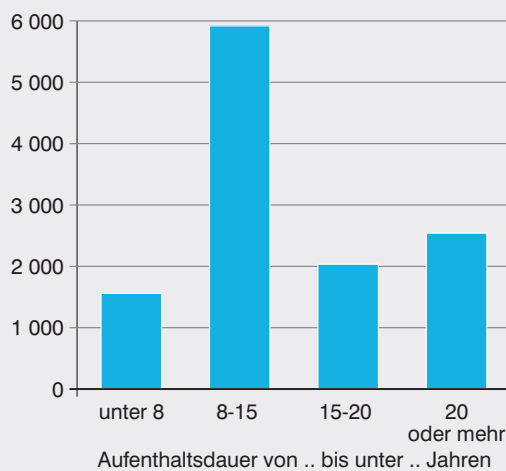
⁸ „Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584).“

8 Jahren sowie um deren Familienangehörige (ausländischer Ehegatte und minderjährige Kinder). Auf Grund des § 8 StAG (Niederlassung auf Dauer in Deutschland) wurden 2 209 Personen (18,3%) eingebürgert. Es folgen 1 081 Fälle (9,0%) bei denen die Einbürgerung gem. § 9 StAG erfolgte. Auf alle weiteren Rechtsgründe entfielen 223 Fälle (1,9%).

Aufenthaltsdauer vor der Einbürgerung

Die Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik ist eine der Voraussetzungen für die Einbürgerung. Ca. 49% (5 919) aller eingebürgerten Personen hielten sich bereits 8 bis unter 15 Jahre in Bayern oder den anderen Bundesländern auf, bevor sie einen Antrag auf Einbürgerung stellten. Gut 21% (2 540) waren sogar schon über 20 Jahre in Deutschland, knapp

Eingebürgerte Personen in Bayern 2009 nach der Aufenthaltsdauer vor der Einbürgerung Abb. 1

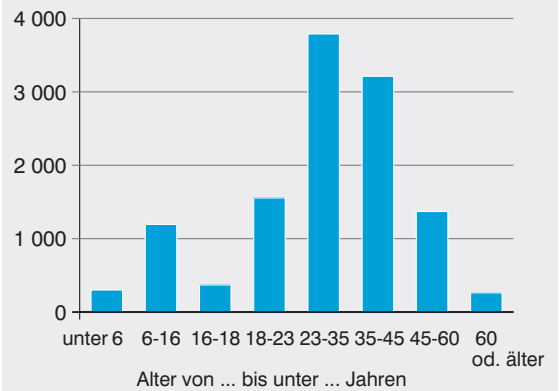


17% (2 034) lebten 15 bis unter 20 Jahre in Ihrer Wahlheimat und etwas über 13% (1 560) erhielten die Einbürgerungsurkunde bereits bei einer Aufenthaltsdauer von unter 8 Jahren.

Häufigste Einbürgerungen im Alter von 23 bis unter 35 Jahren

Betrachtet man die eingebürgerten Personen nach ihrem Alter zum Zeitpunkt der Einbürgerung, so erhielten in Bayern 2009 am häufigsten Ausländer im Alter von 23 bis unter 35 Jahren die deutsche Staats-

Eingebürgerte Personen in Bayern 2009 nach Altersgruppen Abb. 2

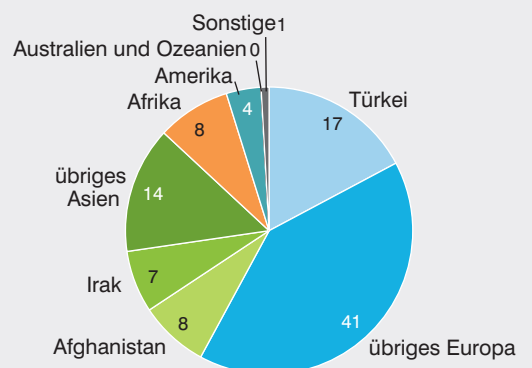


angehörigkeit (31,4% oder 3 789 Personen), gefolgt von den 35 bis unter 45-Jährigen mit 26,6% (3 212). Unter 18-Jährige wurden in 15,6% der Fälle (1 865) eingebürgert. Auf die restlichen Altersgruppen entfielen 26,4% (3 187), wobei darunter 2,2% der Ausländer (262) 60 Jahre oder älter waren.

Staatsangehörigkeiten vor der Einbürgerung

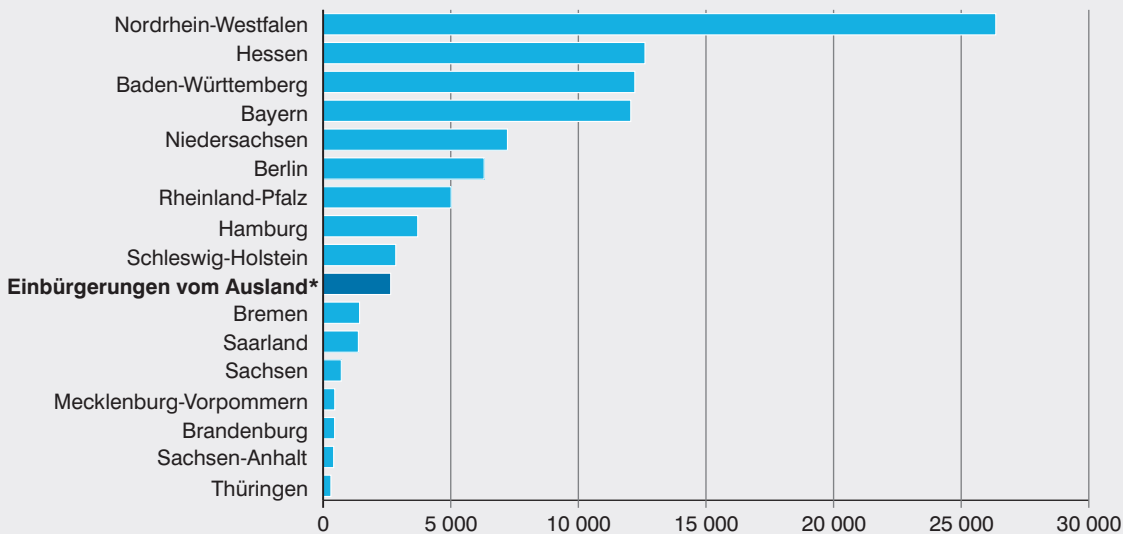
Im Jahr 2009 wurden in Bayern Ausländer aus insgesamt 146 Nationen eingebürgert. Den größten Anteil darunter bildeten mit 17,2% (2 075 Personen) Türken, gefolgt von Personen aus dem Irak mit 7,8% (939), aus Afghanistan mit 7,0% (843), und aus Rumänien mit 6,5% (782). Die Mehrheit wurde aus europäischen Staaten eingebürgert. Insgesamt 57,9% (6 979 Personen) kamen aus Euro-

Einbürgerung in Bayern 2009 nach Staatsangehörigkeit in Prozent Abb. 3



Einbürgerungen in Deutschland 2009 nach Bundesländern

Abb. 4



* Einbürgerungen von Ausländern, die im Ausland wohnen (§ 14 StAG)

pa (einschl. Türkei), darunter 21,6% (2 606) aus der Europäischen Union. Betrachtet man die anderen Kontinente, so wurden aus Asien 29,0% bzw. 3 497 Ausländer (am häufigsten Iraker und Afghanen) eingebürgert, gefolgt von Afrika mit 8,3% oder 997 Personen (insbesondere Marokkaner und Tunesier) sowie 3,9% bzw. 470 Personen aus Amerika (Brasilien). Staatenlos waren insgesamt 0,7% oder 87 Ausländer, aus Australien wurden lediglich zwei Personen eingebürgert.

Einbürgerungen mit fortbestehender und nicht fortbestehender ehemaliger Staatsangehörigkeit

Eine Mehrstaatigkeit⁹ ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht möglichst zu vermeiden. Die alte Staatsangehörigkeit soll nicht weiter bestehen bleiben, wenn dies entweder durch Verlust oder durch Aufgabe möglich ist. Bei Verlust wird die eingebürgerte Person automatisch per Gesetz nicht mehr als Bürger des alten Staates angesehen, wenn er eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt. Die andere Möglichkeit ist die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit durch ein Entlassungsverfahren. Aber auch hier gibt es Ausnahmen. Es gibt mehrere Fälle, bei denen die Mehrstaatigkeit

hingenommen wird. Zum einen gibt es Staaten, bei denen per Gesetz keine Möglichkeit besteht, die bisherige Staatsangehörigkeit abzulegen, ebenso kann es in einigen Ländern vorkommen, dass die dortigen Behörden die Entlassung regelmäßig verweigern (z.B. Afghanistan, Algerien, Iran usw.). In Deutschland wird Mehrstaatigkeit ebenfalls hingenommen, wenn die einzubürgernde Person Bürger ausgewählter Länder in der Europäischen Union ist, die Deutsche einbürgern ohne zu verlangen, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben. Hierzu gehören Länder wie Belgien, Finnland, Frankreich oder auch Italien.

In Bayern wurden 6 653 von insgesamt 12 053 Personen unter der Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert, das sind 55,2% aller Einbürgerungen. Betrachtet man den Personenkreis der Europäischen Union, so wurde bei 2 484 der 2 606 Eingebürgerten die Mehrstaatigkeit zugelassen, was einem Prozentsatz von ca. 95,3% entspricht. Am häufigsten behielten hier Polen, Rumänen und Italiener ihre bisherige Staatsangehörigkeit. Aus den anderen Kontinenten waren es vor allem Algerier, Angolaner, Marokkaner, Tunesier, Brasillianer, Argentinier, Kubaner, Iraner, Syrer und Libanesen, die jeweils zu 100% unter dem

⁹ Mehrstaatigkeit (auch Mehrstaatsbürgerschaft oder umgangssprachlich „doppelte Staatsangehörigkeit“ genannt) bezeichnet den Fall, dass eine Person mehr als eine Staatsbürgerschaft gleichzeitig hat. Quelle: www.wikipedia.de.

Aspekt der Mehrstaatigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben.

96 122 Einbürgerungen in Deutschland 2009

In Deutschland erhielten im Jahr 2009 insgesamt 96 122 Personen (47 573 männlich, 48 549 weiblich) die deutsche Staatsangehörigkeit. Vor allem auf die

Bundesländer Nordrhein-Westfalen mit 26 355 Personen bzw. 27,4%, Hessen (12 611; 13,1%) und Baden-Württemberg (12 212; 12,7 %) entfielen bereits mehr als die Hälfte aller Einbürgerungen. Die wenigsten Personen wurden in Thüringen (305 oder 0,3%) und Sachsen-Anhalt (412 oder 0,4%) eingebürgert.